

ÖFFENTLICHE BEKANTTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften

" BEIM BREITENSTEIN III "

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat am 25.04.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Beim Breitenstein III“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 25.04.2022 und ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Beim Breitenstein III" treten mit dieser Bekantmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.04.2022 wird mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Efringen-Kirchen, Bauamt, Hauptstraße 26, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Jedermann kann den Bebauungsplan und dessen Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekantmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Efringen-Kirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Efringen-Kirchen geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt die Bebauungsplanänderung grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Efringen-Kirchen, den 21.07.2022

Philipp Schmid
Bürgermeister